

Minenfeld Bildrechte

**Was Sie zu Fotografie und
Nachnutzung wissen müssen.**

Dr. Ansgar Koreng
Rechtsanwalt
JBB Rechtsanwälte, Berlin

Fremde Rechte

Vertragliche
Rechte

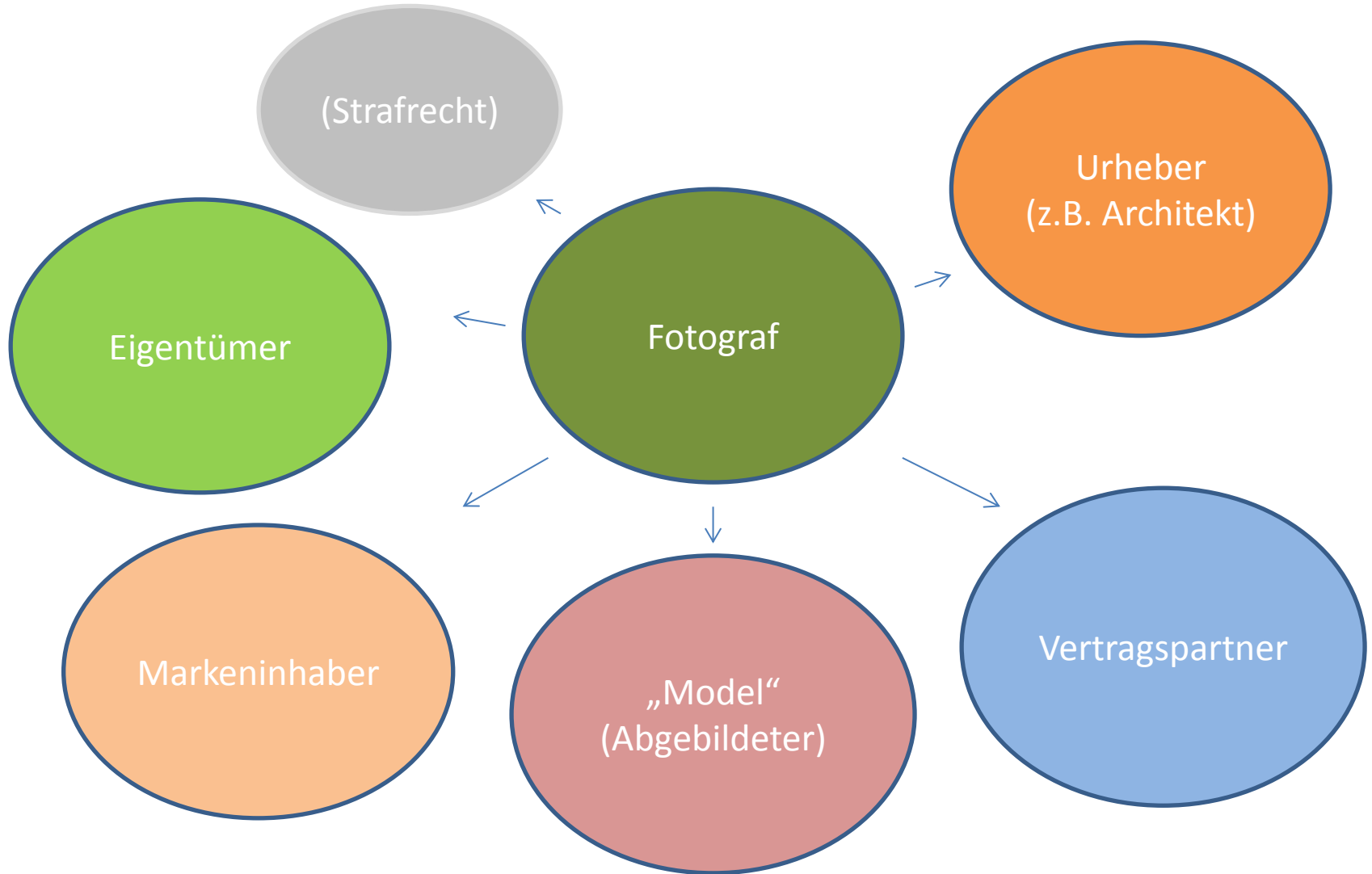
Persönlichkeits
recht
(KUG, BDSG)

Urheberrecht

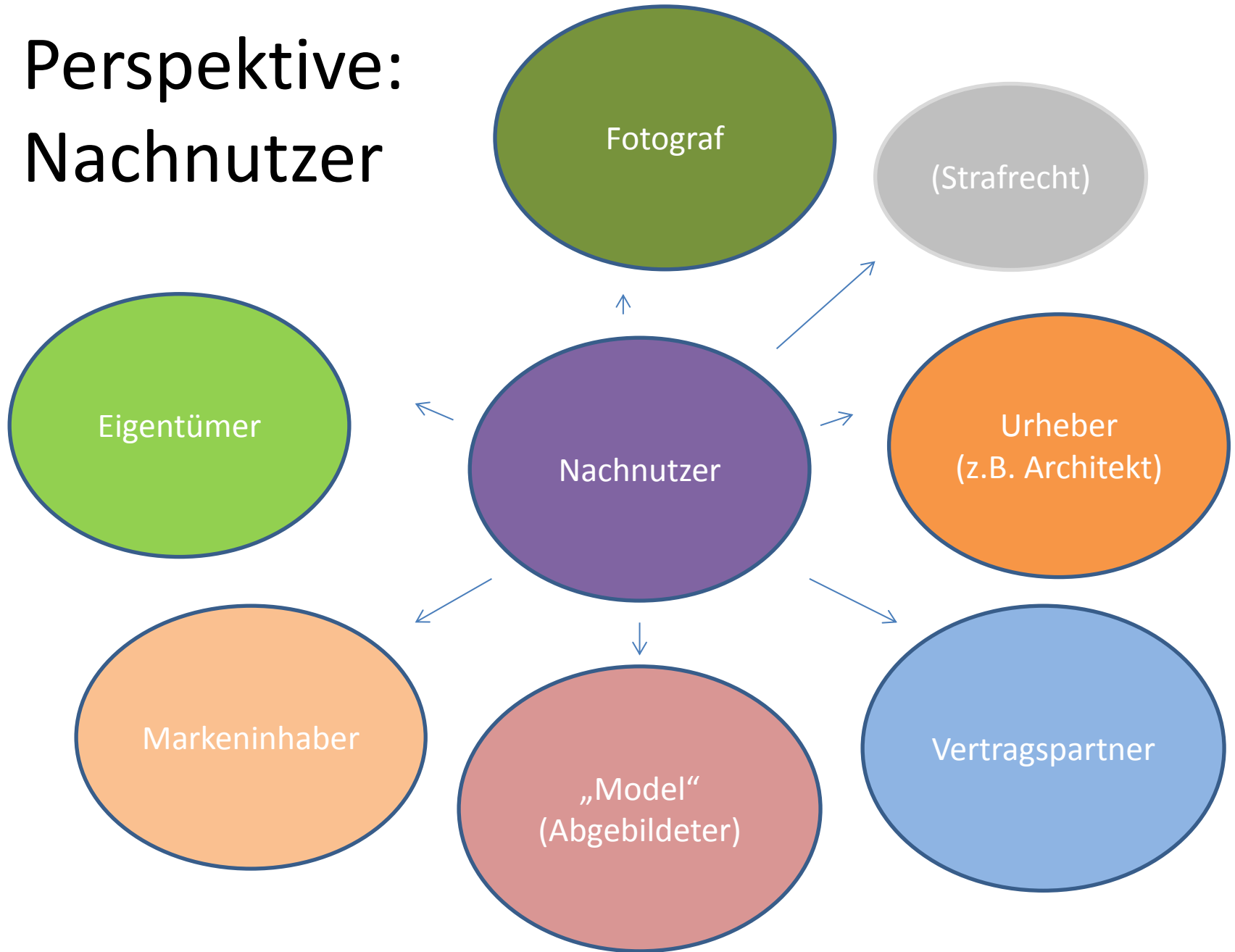
Eigentum

Markenrecht

Perspektive: Fotograf



Perspektive: Nachnutzer



Es kommt nicht immer darauf an

UNPROBLEMATISCHE FÄLLE

(1) Unproblematische Bilder



(1) Unproblematische Bilder

- Motiv ist nicht (mehr) urheberrechtlich geschützt.
- Fotografiert von öffentlichem Straßenland
- Keine Menschen abgebildet
- Hier: Neue Wache, Unter den Linden, Berlin-Mitte. Architekt: *Karl Friedrich Schinkel* († 9. Oktober 1841).

Unproblematischer Fall?



Es kommt darauf an.

Tretmine 1

URHEBERRECHT

Tretmine 1: Urheberrecht

- Fotografenperspektive:
 - Rechte des Architekten eines Gebäudes
 - Rechte des Urhebers eines Kunstwerks
 - Rechte des Urhebers eines auf dem Foto sichtbaren Plakats
 - Sonderproblem: Fotografische Reproduktion zweidimensionaler Werke
- Nachnutzerperspektive (zusätzlich):
 - Rechte des Fotografen

Tretmine 1: Urheberrecht

- Grundvoraussetzung:
 - Deutsches Urheberrecht anwendbar
 - Urheberrechtliche Schutzfähigkeit
- Bei Bildmotiven:
 - Gebäude, wenn mehr als rein handwerklich
 - Abgebildete Skulpturen etc. idR (+)
 - Abgebildete Fotografien (Plakate etc.) stets (+)
- Des Fotos selbst
 - Stets (+), weil mindestens § 72 UrhG

Tretmine 1: Urheberrecht

- Gerichtsstand
 - § 32 ZPO: Bestimmungsgemäße Abrufbarkeit (z.B. LG Berlin, Urt. v. 27. März 2012, Az. 15 O 377/11 – „Loriot-Briefmarken“)
 - Deutschsprachige Commons-Beschreibungsseite wird idR zur Anwendbarkeit deutschen Rechts führen.
- Anwendbares Recht
 - „Schutzlandprinzip“: Recht des Landes, für das der Urheberschutz beansprucht wird.
 - Nutzung des Fotos in Deutschland bewirkt Anwendbarkeit deutschen Rechts.
 - Gerichtliches Verbot ggf. eingeschränkt auf Deutschland.

Tretmine 1: Urheberrecht

- Unterscheidung:
 - Recht an der Fotografie
 - Recht am fotografierten Motiv

Tretmine 1: Urheberrecht

PERSPEKTIVE: FOTOGRAF

Tretmine 1: Urheberrecht

➤ **Panoramafreiheit, § 59 UrhG.**

- Strenger, als man denkt:
 - Urhebernennung (§ 63 UrhG)
 - Änderungsverbot (§ 62 UrhG)
 - Nur äußere Ansicht
 - „Bleibend“

Tretmine 1: Urheberrecht



Architekt: Meinhard von Gerkan

Tretmine 1: Urheberrecht

➤ Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG.

– Im Einzelfall schwierig. BGH:

- „wenn das Werk weggelassen oder ausgetauscht werden kann, ohne dass dies dem durchschnittlichen Betrachter auffällt oder ohne dass die Gesamtwirkung des Hauptgegenstandes in irgendeiner Weise beeinflusst wird.“
- „keine auch noch so geringfügige inhaltliche Beziehung zum Hauptgegenstand ..., sondern ... für diesen ohne jede Bedeutung ist. ... regelmäßig nicht mehr ..., sobald es erkennbar **stil- oder stimmungsbildend** ... ist“

– BGH, 17.11.2014, Az. I ZR 177/13.

Tretmine 1: Urheberrecht



Tretmine 1: Urheberrecht

➤ **Zweidimensionale Reproduktion zweidimensionaler Vorlagen.**

- Spielfeld: § 72 UrhG.
- In Deutschland umstritten:
 - „Urbildtheorie“: Erstes Lichtbild immer geschützt
 - aA: Schutz nur für Umsetzung von Dreidimensionalität in Zweidimensionalität
 - Vermittelnd: Schutz, wenn geistige Leistung: Abhängig von Gestaltungsspielräumen bei der Reproduktion

Tretmine 1: Urheberrecht

PERSPEKTIVE: NACHNUTZER

Tretmine 1: Urheberrecht

➤ **Nachnutzerperspektive:**

- All das oben genannte zu beachten.
- Zusätzlich: Beachtung der Rechte des Fotografen (Einhaltung der Lizenzbedingungen).
 - Bei Verletzung der Lizenzbedingungen: Kein Lizenzerwerb.
 - Grds. bestätigt von OLG Köln, Urt. v. 31. 10. 2014 - 6 U 60/14. Aber: Danach kein Schadensersatz für nichtkommerzielle Nutzung. Insofern zweifelhaft.

Tretmine 2

EIGENTUM

Tretmine 2: Eigentum



Recht am Bild der eigenen Katze?

Tretmine 2: Eigentum

- Umstrittene, aber nun mal leider existenter BGH-Rechtsprechung:
 - Voraussetzung: Zusammenfallen von
 - Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Foto gemacht wird
 - Eigentümer des Objekts, das fotografiert wird
 - Folge:
 - Grundstückseigentümer kann fotografieren und „Verwertung“ von Fotografien verbieten.
 - BGH, Urt. v. 17. 12. 2010, Az. V ZR 44/10.

Tretmine 2: Eigentum



Saalfelder Feengrotten
„Märchendom“

Tretmine 2: Eigentum

- **Im Einzelnen noch vieles unklar:**
 - Regel-Ausnahme-Verhältnis?
 - Sanssouci I: Fotos, die „ohne ihre Genehmigung ... aufgenommen wurden“ vs. Klägerin hat sich „das Fotografieren ... vorbehalten“ (Az. V ZR 45/10).
 - Sanssouci II: „Gestattet er das Betreten des Grundstücks nur unter ... Bedingungen, ist jede Abweichung ... eine Eigentumsbeeinträchtigung.“ (Az. V ZR 14/12).
 - Betrifft nur kommerzielle oder jede Nutzung?
 - Nur kommerziell: KG, Urt. v. 25. Oktober 2012, Az. 10 U 136/12.
- Auch bewegliche Sachen oder nur Grundstücke und Gebäude? (Hierzu BGH, Urt. v. 19. Dezember 2014, Az. V ZR 324/13 – Fotos von Bildern im Museum).

Tretmine 2: Eigentum

- Absurde Folgen
 - Mieter darf innerhalb seiner Wohnung nicht mehr fotografieren?
 - Zufällig, ob ich die Kuh von der Weide aus fotografiere oder von der Landstraße aus.
 - Eigentümer hat Rechte, die der Urheber nicht hat.
 - Urheberrechtliche Schutzfähigkeit ist unerheblich.

Tretmine 3

PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte

➤ **Gerichtsstand: § 32 ZPO**

- BGH „New York Times“: Wenn Kollision zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Inland.
- Bei deutschsprachigen Publikationen idR anzunehmen.

➤ **Anwendbares Recht: Art. 40 EGBGB**

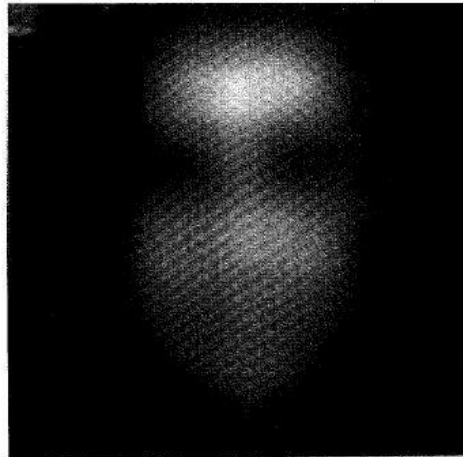
- Deutsches Recht, wenn auch Gerichtsstand hier.

Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte

➤ Erkennbarkeit

2) die im Folgenden wiedergegebenen, in dem Beitrag eingblendeten Bildnisse des Klägers zu bereiten und/oder verbreiten zu lassen, wie in dem Beitrag geschehen:

a)



Aus dem Untersagungstenor eines Urteils des Landgerichts Berlin.
Fazit: Erkennbarkeit ist de facto immer gegeben.

Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte

➤ **Persönlichkeitsrechtsverletzung?**

- § 22 KUG: Einwilligung?
- § 23 Abs. 1 KUG: Ausnahmen
 - Zeitgeschichte?
 - Beiwerk?
 - Höheres Interesse der Kunst?
- § 23 Abs. 2 KUG: Interessenabwägung

Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte

➤ **Einwilligung**

- grds. begrenzt auf jeweiligen Kontext.
- Einwilligung, im Rahmen einer Sportveranstaltung fotografiert zu werden, rechtfertigt nicht Verwendung des Fotos im anderen Zusammenhang (BGH, Urt. v. 28. September 2004, Az. VI ZR 305/03).
- Wesentlich auch: Unterschied redaktionelle / kommerzielle Nutzung (insbes. Werbezwecke).
- Ohne Einwilligung hilft nur noch § 23 KUG (ggf.).

Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte




Monsters of Law vom 12. Mai 2014

Katja Ullrich (WMDE) / [CC-BY-SA-3.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/)


(<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>)

Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte

Bitte Persönlichkeitsrechte beachten



Obwohl dieses Werk unter einer [freien Lizenz](#) veröffentlicht wurde oder [gemeinfrei](#) ist, können durch die [Persönlichkeitsrechte](#) der [abgebildete](#) Ein [Modelvertrag](#) oder ein anderer Nachweis einer solchen Zustimmung kann dich vor rechtlichen Schwierigkeiten schützen. Auch wenn er da. Bitte beachte dazu auch unseren [allgemeinen Haftungsausschluss](#).



The uploader asserts the following regarding [consent of identifiable persons](#):
I personally created this media. All identifiable persons shown specifically consented to publication of this photograph or video.

- Bausteine helfen dem Fotografen nicht weiter, wenn bzw. weil schon der Upload auf Wikimedia Commons eine Verletzung von § 22 KUKG darstellt.
- Die Zusicherung, dass eine Einwilligung vorliegt, könnte Schadensersatzansprüche des Fotografen ggü. dem Nachnutzer auslösen (§§ 311, 241, 280 BGB).

Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte

➤ **Bereich der Zeitgeschichte**

- § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG
- Abwägung zwischen Informationsinteresse und Persönlichkeitsrecht, Kontext der Veröffentlichung.
- I.d.R. zulässig:
 - Neutrale Portraitfotos zur Illustration einer zulässigen Wortberichterstattung.
- I.d.R. unzulässig:
 - Fotos aus dem Bereich der Privatsphäre (Person liegt am Strand/sitzt im Café).
 - Manipulierte Fotos.

Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte

➤ Beiwerk

- § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG
- Person muss weggedacht werden können, ohne dass sich der Charakter des Bildes ändert.



Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte

- Exkurs: Datenschutzrecht
 - Fotos können personenbezogene Daten enthalten (KFZ-Kennzeichen und dergleichen).
 - Fragl., ob Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1 BDSG) auch hier greift.
 - Datenverarbeitende Stelle?
 - Ausnahme nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BDSG für „persönliche und familiäre Zwecke“?
 - § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG – öffentliche Quellen?

Tretmine 3: Persönlichkeitsrechte

- Problematisch: Verhältnis Fotograf / Nachnutzer.
- Nachnutzer kann sich nicht darauf verlassen, dass ihm auch mit Blick auf das fotografierte Motiv alle Rechte übertragen werden.
- Die meisten freien Lizenzen verhalten sich dazu aber nicht ausdrücklich. Risiko für beide Seiten.
- Man wird die Lizenz so lesen müssen, dass sie sich nur auf die Fotografie als solche bezieht, nicht auf das Motiv (m.E.).

Tretmine 4

VERTRAGLICHE RECHTE

Tretmine 4: Vertragliche Rechte

- Hausordnung bzw. Eintrittskarte
 - Verbot des Fotografierens in Hausordnung/AGB
 - Wird Vertragsbestandteil, bspw. Zoo, Stadion etc.
 - Kann dann vertragliche Unterlassungs-/Schadensersatzansprüche auslösen.
 - AGB-Konformität noch nicht geklärt. Rückenwind der Veranstalter durch Sanssouci-Urteil des BGH.
- Im Zweifel akkreditieren lassen.
 - Folgeproblem: Anspruch auf Akkreditierung?
 - OLG Köln (Beschl. v. 7. März 2000, Az. 16 W 8/00) und LG Münster (Urt. v. 24. Juni 1977, Az. 10 O 154/77): (+).

Tretmine 5

MARKENRECHTE (?)

Tretmine 5: Markenrechte

- § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG:
Unterlassungsanspruch, wenn Verwendung eines mit der Marke verwechslungsfähigen Zeichens.
- In Wikipedia idR kein Problem:
 - Keine Verwendung im geschäftlichen Verkehr
 - Keine „markenmäßige“ Verwendung
- Problem aber mglw. bei kommerzieller **Nachnutzung** von Fotografien mit abgebildeten Marken.

Kumulation von rechtlichen Fragen

BEISPIEL

Beispiel



Die Kapelle der Versöhnung an der Mauergedenkstätte Berlin Bernauer Straße (Ansicht von Nord-Ost). Die Kapelle wurde von den Architekten Peter Sassenroth und Rudolf Reitermann entworfen.

Beispiel

- Urheberrecht:
 - Schutzfähigkeit wahrscheinlich (+)
 - Panoramafreiheit wahrscheinlich (+),
 - aber: Quellenangabe
- Persönlichkeitsrecht (-)
- Eigentumsrecht:
 - Unterstellt, dass gleiches Grundstück, dann fragl., ob Sanssouci-Rspr. (kein Foto-Verbot ersichtlich)
 - Aber: Sicherheitshalber nachgefragt bei der Stiftung Berliner Mauer.

Ende

Noch Fragen?

Dr. Ansgar Koreng
Rechtsanwalt
JBB Rechtsanwälte
Christinenstr. 18/19
10119 Berlin

030 443 765 0
koreng@jbb.de
www.jbb.de
Twitter: @ako_law

